



# Meilensteine des Energiewirtschaftsrechts 2025

**Jahrestagung des enreg am 4. und 5. Dezember 2025**

Prof. Dr. Jochen Mohr

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wettbewerbsrecht,  
Energierecht, Regulierungsrecht und Arbeitsrecht,  
Universität Leipzig

Geschäftsführender Direktor des enreg

# I. EIGENKAPITALZINSEN VON STROM- UND GASNETZBETREIBERN

## I. EIGENKAPITALZINSEN VON STROM- UND GASNETZBETREIBERN

- **BGH Beschl. v. 17.12.2024 – EnVR 79/23 – Eigenkapitalzinssatz IV:**
  - Soweit die StromNEV keine näheren (normativen) Vorgaben enthalte, stehe der BNetzA (immer) ein **Beurteilungsspielraum** zu.
  - Die BNetzA habe einen Beurteilungsspielraum bei allen Schritten **komplexer ökonomischer Analysen**, „angefangen von der Auswahl der verwendeten Methoden und deren Ausgestaltung über die Auswahl und Beschaffung der erforderlichen Datengrundlagen und der Plausibilisierung der erhobenen Daten bis zur konkreten Anwendung der Methode oder des Modells“.
- **Beurteilungsspielräume bei der EK-Verzinsung bestünden danach bei:**
  - der Plausibilisierung oder Nicht-Plausibilisierung des durch die BNetzA ermittelten Ergebnisses mithilfe anderer ökonomischer Methoden,
  - der Frage, ob bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung unterschiedliche risikolose Zinssätze im CAPM anzuwenden seien,
  - oder bei der Frage, ob die festgelegten Zinssätze international wettbewerbsfähig seien.

## I. EIGENKAPITALZINSEN VON STROM- UND GASNETZBETREIBERN

- **BGH begründet seine Auffassung u.a. mit der unionsrechtlich geforderten Unabhängigkeit der BNetzA und fehlenden detaillierten unionsrechtlichen Vorschriften:**
  - BNetzA habe Beurteilungsspielraum bei allen Schritten komplexer ökonomischer Analysen.
  - Eine rechtlich relevante Überlegenheit einer anderen ökonomischen Methode gegenüber der von der Behörde gewählten liege erst dann vor, wenn „in der Wissenschaft zwischenzeitlich eine einheitliche Empfehlung“ existiere.
- **Aber:** Eine einheitliche wissenschaftliche Empfehlung wird wohl niemals vorliegen. Nach dem Stand der Wissenschaft gem. § 73 Abs. 1b EnWG reicht das Abstellen auf eine herrschende Ansicht.
- **§ 83 Abs. 5 EnWG statuiert den Grundsatz einer vollen Rechtskontrolle:** Spielräume der Regulierungsbehörde sind anzuerkennen, wo sie **zwingend** notwendig sind, etwa bei der Auswahl zwischen mehreren, nach dem Stand der Wissenschaft gleichermaßen vertretbaren ökonomischen Methoden.

## II. BAUKOSTENZUSCHÜSSE FÜR BATTERIESPEICHER

## II. BAUKOSTENZUSCHÜSSE FÜR BATTERIESPEICHER

- **Ausgangslage:**
  - **Niederspannung, §§ 9, 11 NAV:** Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für den Netzanschluss einmalig einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes verlangen.
  - **Oberhalb der Niederspannung:** BKZ zählt zu den **wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss** iSd. § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG → Anschluss zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind.
- **OLG Düsseldorf Beschl. v. 20.12.2023 – VI-3 Kart 183/23 (V):**
  - Netzbetreiber können keinen BKZ für den Anschluss von rein netzgekoppelten Batteriespeichern nach dem sog. Leistungspreismodell verlangen.
  - Batteriespeicher seien wegen ihres spezifischen Einspeise- und Entnahmeverhaltens nicht mit Letztverbrauchern vergleichbar.
  - Eine Gleichbehandlung verstöße gegen das Diskriminierungsverbot des § 17 Abs. 1 EnWG.

## II. BAUKOSTENZUSCHÜSSE FÜR BATTERIESPEICHER

- **BGH Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24:**

- In der Erhebung von BKZ für netzgekoppelte Batteriespeicher nach dem Leistungspreismodell liege **keine** Diskriminierung iSd. § 17 Abs.1 S. 1 EnWG.
- Netzgekoppelten Batteriespeichern komme zwar eine Doppelfunktion zu, die nicht mit Letztverbrauchern vergleichbar sei. Dennoch sei eine Gleichbehandlung von Batteriespeichern und Letztverbrauchern **gerechtfertigt** mit Blick auf Sinn und Zweck der BKZ.
- **Doppelter Entscheidungsspielraum des angeschlussverpflichteten Netzbetreibers und der BNetzA** mangels weiterer gesetzlicher Vorgaben → Rückgriff auf das (inzwischen überholte) Positionspapier der BNetzA aus 2009.
- Anforderungen des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG an die Angemessenheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz seien nur **eingeschränkt gerichtlich überprüfbar**.
- Sachlicher Grund für die Gleichbehandlung ergebe sich aus Lenkungs-, Steuerungs- und Finanzierungsfunktion des BKZ: Beantragung des Netzzanschlusses nach **tatsächlichem** Leistungsbedarf, um Überdimensionierung des Verteilernetzes zu vermeiden; Minderung der Netzkosten.

## II. BAUKOSTENZUSCHÜSSE FÜR BATTERIESPEICHER

- **Folgen der Entscheidung:**
  - Netzbetreiber dürfen auch bei rein netzgekoppelten Batteriespeichern BKZ erheben und deren Berechnung auf das Leistungspreismodell stützen.
  - Dies stimmt im Ausgangspunkt mit **Positionspapier der BNetzA aus 2024** überein:
    - Erhebung von BKZ als Folge eines effizienten Netzbetriebs (Anschlüsse oberhalb der Niederspannung).
    - Erhebung von BKZ in Netzen mit Ausbaubedarf als Regelfall → wird dieser dennoch nicht erhoben, besteht nach BNetzA ein erhöhtes Begründungserfordernis, wirtschaftliche Nachteile zu Lasten der Gemeinschaft der Netznutzer seien ggf. vom Netzbetreiber zu tragen.
  - Neue Investitionskosten für Betreiber von Batteriespeichern.
- **Ausnahme für ÜNB:**
  - Stärkere regionale Steuerung sei hier vertretbar, da räumlich unterschiedliche Erhebung von Baukostenzuschüssen besser begründbar sei als im Verteilernetz.
  - BNetzA überlässt es ÜNB, das Konzept räumlich differenzierter Baukostenzuschüsse zu entwickeln und beschränkt sich im Positionspapier 2024 auf übergreifende rechtliche Maßstäbe.

### **III. ZUSCHUSS ZU DEN ÜBERTRAGUNGSNETZKOSTEN**

### III. ZUSCHUSS ZU DEN ÜBERTRAGUNGSNETZKOSTEN

- **Neuer § 24c EnWG:** Anspruch der vier ÜNB mit Regelzonenverantwortung gegen die BRD auf einen **Zuschuss iHv. 6,5 Mrd. EUR** zu den Übertragungsnetzkosten für das Kalenderjahr 2026 (BT-Drs. 21/1863 v. 29.9.2025).
- Zuschuss deckt einen Teil der für das Jahr 2026 prognostizierten Erlösobergrenze der ÜNB ab und **senkt damit die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte.**
  - Kein Eingriff in die Entgeltbildung der ÜNB.
  - Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden bleibt unberührt.
- Zuschuss soll das durchschnittliche Entgelt auf Höchst- und Umspannungsebene im Jahr **2026 um 57 % senken:** von aktuell 6,65 ct/kWh auf 2,86 ct/kWh.

## IV. ENWG-NOVELLE 2025 (VERBRAUCHERSCHUTZ)

## IV. ENWG-NOVELLE 2025

- „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ (BR-Drs. 383/25, BT-Drs. 21/1497, BT-Drs. 21/2793). → **Beschlossen am 13.11. vom BT, passierte am 21.11. den BR.**
- Novelle dient der **Konsolidierung des Energiewirtschaftsrechts** und der **Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben zur Stärkung des Verbraucherschutzes**. Sie beinhaltet u.a.:
  - Neunummerierung des § 3 EnWG und Streichung überholter Übergangsvorschriften in §§ 114 ff. EnWG;
  - Absicherungspflicht von Stromlieferanten in § 5 Abs. 4a EnWG;
  - Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen bei Nichtzahlung von Haushaltskunden in §§ 41f, 41g EnWG;
  - Übergangsversorgung nach § 38a EnWG;
  - „Energy Sharing“ in § 42c EnWG;
  - Übergangsregelung in § 118 Abs. 7 EnWG für bestehende, nach bisherigem Recht als „Kundenanlagen“ zu behandelnde Versorgungskonzepte (dazu sogleich).

## IV. ENWG-NOVELLE 2025

- **Gerichtliche Inzidentkontrolle, § 75 Abs. 3a EnWG:**

- § 75 Abs. 3a EnWG-neu gestattet eine **mittelbare Überprüfung** der Rechtmäßigkeit von Vorgaben einer **Rahmen- oder Methodenfestlegung** im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen eine **nachgelagerte auf diesen Festlegungen beruhende netzbetreiberindividuelle Behördenentscheidung**.
- Durch die Möglichkeit der Inzidentkontrolle **entfällt die Notwendigkeit einer Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten um eine abstrakte Normkontrolle**.
- Betroffene können sich gegen Regulierungsentscheidung der Großen Beschlusskammer in dem Zeitpunkt wenden, in dem materielle Beschwer durch individuellen Verwaltungsakt greifbar wird.
- **Inzidentkontrolle gilt nicht für Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach §§ 30, 31, 65 und 94 EnWG:** → klassische Entscheidungen der Regulierungsbehörde, weshalb eine Erweiterung des Rechtsschutzes nicht erforderlich ist.
- Damit sind **i.E. diejenigen Festlegungen der Beschlusskammern von der Inzidentkontrolle ausgenommen, die die Netzzugangsverordnungen ersetzen, da sie als Einzelfestlegungen ergingen/ergehen**.

# V. KUNDENANLAGEN

## V. KUNDENANLAGEN

- **Begriff der Kundenanlage** bisher in **§ 3 Nr. 24a** (allgemein) und **24b EnWG** (betriebliche Eigenversorgung) normiert (künftig § 3 Nr. 65 und 66 EnWG):
  - Regelungen bestimmen sachlichen Anwendungsbereich der Regulierungsvorgaben.
  - Betreiber von Energieanlagen werden von Regulierungsanforderungen wie der Entflechtung gem. §§ 6 ff. EnWG, der Verstärkungs- und Ausbaupflicht gem. § 11 Abs. 1 EnWG und der Anschlusspflicht nach § 17 EnWG ausgenommen.
- **Beschluss des BGH v. 13.5.2015 – EnVR 83/20:**
  - **Abgrenzung** von Kundenanlagen iSd. § 3 Nr. 24a EnWG und Verteilernetzen iSd. Art. 2 Nr. 28 RL (EU) 2019/944 richtet sich **allein nach Unionsrecht**.
  - Nur eine Energieanlage, die kein Verteilernetz ist, kann bei richtlinienkonformer Auslegung eine Kundenanlage sein.
  - BGH entschied in Umsetzung einer Vorabentscheidung des EuGH (dazu sogleich).

## V. KUNDENANLAGEN

- **Vorabentscheidung des EuGH v. 28.11.2024 – C-293/23 – ENGIE Deutschland GmbH:**
  - Netz ist ein Verteilernetz, wenn es der Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient, also mindestens in Niederspannung betrieben wird, wobei die Elektrizität zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist.
  - Zusätzliche Kriterien dürfen Mitgliedstaaten nicht heranziehen.
- **Folgen der Rechtsprechung:**
  - Abgrenzung zwischen Kundenanlage und Verteilernetz richtet sich auf den ersten Blick nach **technisch-funktionalen Merkmalen**.
  - Nicht mehr: Wettbewerbsrelevanz anhand der Größe und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
  - Unterscheidet sich die Definition des Verteilernetzes von derjenigen der Verteilung durch den Terminus der „Weiterleitung“?
  - Argumentation mit dem Wettbewerbsgrundsatz nach Art. 119, 120 AEUV iVm. dem Wirksamkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 3 EUV und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 5 EUV?

## V. KUNDENANLAGEN

- Tatbestandsmerkmal „**zum Verkauf bestimmt**“ ermöglicht ggf. eine **wertend-teleologische** Abgrenzung zwischen nicht regulierten Kundenanlagen (inklusive Leitungen) und regulierten Verteilernetzen.
- **Auch BGH sieht Spielraum für gesetzgeberische „Sachentscheidungen“:**
  - Kundenanlagenbegriff erfasse jedenfalls sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienten, die nicht zum Verkauf bestimmt seien.
  - Bspw. Energieanlagen, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen → etwa gemeinschaftliche Gebäudeversorgung iSd. § 42b EnWG.
  - Keine Verteilernetze sind demnach Eigenanlagen wie Werksnetze, an denen keine Dritten angeschlossen sind → Elektrizität ist nicht dazu bestimmt, an (dritte) Groß- und Endkunden geliefert zu werden.
- Entschließungsantrag des BT vom 13.11.: BReg soll sich für eine Anpassung auf EU-Ebene einsetzen (BR-Drs. 665/25 v. 14.11.2025).
- Erwägenswert als Alternative: Antrag des Gesetzgebers bei der EU-KOM gem. Art. 66 Abs. 1 RL (EU) 2019/944 für eine **Ausnahme** für kleine Verbundnetze und kleine, isolierte Netze.



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG



enreg. Institut für Energie- und  
Regulierungsrecht Berlin

Geschäftsführender Direktor:  
Prof. Dr. Jochen Mohr, Universität Leipzig

**ICH WÜNSCHE UNS EINE ERTRAGREICHE  
TAGUNG!**

jochen.mohr@uni-leipzig.de  
mohr@enreg.eu  
www.enreg.eu